

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde (Kitagebührensatzung) zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.09.2018

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Gebührenerhebung, Beitragsbefreiung, Gebührenberechnung

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindertagesstätten oder den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe erhebt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde erhebt Essengeld als Zuschuss für die Mittagversorgung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, spätestens mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag. Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt der wirksamen fristgemäßen Kündigung. Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht spätestens bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats, ist die Gebühr auch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob ein Kind im Laufe des Monats aufgenommen wird, ausscheidet oder den Betreuungsplatz tatsächlich in Anspruch nimmt (Urlaubs-, Ferien-, Kur- und Krankenzeiten).
- (4) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des KitaG kein Elternbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.
- (5) Im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 2

Fälligkeit der Gebühr, Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühr wird pro Jahr in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und wird am letzten Tag des Monats für den jeweils laufenden Monat fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung soll bargeldlos über ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder eine Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlich Daten erfolgen.
- (3) Der Betreuungsvertrag wird vom Träger der Einrichtung fristlos gekündigt werden, wenn die Gebühr trotz Fälligkeit und Mahnung für zwei Monate in Folge nicht entrichtet wurde. Der Betreuungsvertrag wird auch fristlos gekündigt werden, wenn Essengeld nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde oder das Kind nicht zur Essenteilnahme angemeldet wurde.

§ 3

Gebührensschuldner und Mitwirkungspflicht

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtig ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben (Anzahl der Kinder, Heirat oder Trennung der Eltern usw.), der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsteht der Gemeinde aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten dafür in voller Höhe auf.

§ 4

Bemessungsgrundlage Elterneinkommen

- (1) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührensschuldner zum aktuellen Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln. Dieses Elterneinkommen ist ein fiktiver Wert, der sich aus dem aktuellen, hochgerechneten Monatseinkommen der Eltern berechnet. Es ermittelt sich aus dem Zwölffachen des Durchschnittswertes des nach §§ 4 und 5 zu ermittelnden Monatseinkommens.
- (2) Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - weitere Einkünfte wie:
 - Renten,

- Elterngeld (sofern es den monatlichen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet)
- Unterhaltsleistungen für die Kinder (mindestens in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle oder in Höhe eines nachgewiesenen Vollstreckungstitels oder nachgewiesenen Unterhaltsvorschlusses) und/oder naheheleicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt,
- Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch ohne den ggf. darin enthaltenden Kinderzuschlag).

Nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(3) Von der Summe aller positiven Einkünfte werden abgezogen:

- Lohn- / Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- bei Pflichtversicherten die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- bei nicht Pflichtversicherten, denen der Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt oder die beihilfeberechtigt sind, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Arbeitnehmerbeiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung
- bei nicht Pflichtversicherten, denen kein Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Beiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung
- nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder (jedoch maximal in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle)
- nachweislich gezahlter naheheleicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt
- erhöhte nachgewiesene Werbungskosten, sofern sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9 a EStG übersteigen.

(4) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell praktizieren. Beim sog. Residenzmodell werden nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die zustehenden Unterhaltsleistungen zugrunde gelegt. Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(5) Das anzurechnende Mindesteinkommen bei Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Einkünften aus Gewerbebetrieb beträgt 750,00 € monatlich.

(6) Für Empfänger von Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern sollen die Gebühren auf die Höhe des gewährten Zuschusses durch den Landkreis Märkisch-Oderland begrenzt werden. Grundlage ist die „Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Einkommensnachweis

(1) Auf der Grundlage des aktuellen Elterneinkommens wird die Höhe der festzusetzenden Kitagebühr ermittelt. Die Eltern haben vor Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Aufforderung einmal jährlich gegenüber der Gemeindeverwaltung eine Erklärung zum Elterneinkommen gemäß amtlichen Vordruck einzureichen. Die Erklärung zum Elterneinkommen muss durch geeignete Nachweise belegt werden. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Verdienst-, Bezüge-, oder Besoldungsmittelungen
- Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Bescheinigungen des Steuerberaters
- Bankbelege
- Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, die entsprechenden Steuerbescheide nachzufordern um die getätigten Angaben zu prüfen.

(3) Legen die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen oder entsprechende glaubhafte Nachweise nicht vor oder können nicht plausibel versichern, dass eine Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich war, so wird als Elternbeitrag die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung erfolgt nicht.

(4) Jede Einkommensänderung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und führt zur Neuberechnung der Gebühr. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages bis zum 15. des Monats die Änderung zum 1. des Folgemonats. Wird der Gemeindeverwaltung eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Elternbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung heraufgesetzt.

§ 6

Gebührenberechnung

(1) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Gebührenermittlung erfolgt nach folgender Tabelle:

Elternbeitrag pro Kind und Monat in EURO										
Jahres- einkommen	durchschnittl. monatl. Einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder								
		1 Kind			2 Kinder			3 Kinder		
		KK	KG	H	KK	KG	H	KK	KG	H
bis 7.368	bis 614	21	16	11	16	10	5	12	6	3
ab 7.369	ab 615	23	18	12	18	11	7	13	7	4
8.590	716	29	24	15	24	16	9	18	12	7
10.430	869	35	30	18	30	21	13	25	18	10
12.271	1.023	41	36	21	36	28	15	31	23	13
14.112	1.176	47	42	24	42	34	18	37	29	15
15.952	1.329	53	48	27	48	40	21	43	35	19
17.793	1.483	59	54	31	54	46	24	49	40	21
19.634	1.636	65	60	33	60	51	28	54	46	25
21.474	1.790	71	66	37	66	57	30	60	52	28
23.315	1.943	79	73	40	73	64	34	68	60	31
26.383	2.199	97	86	48	91	77	43	81	67	33
29.450	2.454	117	102	60	112	93	53	97	78	43
32.518	2.710	142	119	71	137	111	65	114	90	55
35.586	2.966	162	136	82	157	126	75	129	100	66
38.654	3.221	184	152	93	179	144	87	147	112	77
41.721	3.477	207	169	104	202	160	98	163	123	88
44.789	3.732	228	184	115	222	176	109	179	133	98
47.857	3.988	251	202	126	246	193	120	197	144	105
50.925	4.244	271	217	136	266	208	130	211	154	112
55.220	4.602	295	235	148	289	227	142	230	166	121
KK- Krippenkinder										
Kinder bis vollendeten dritten Lebensjahr										
KG- Kindergartenkinder										
Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung										
H- Hortkinder										

(2) Wird mit dem dritten Geburtstag der Kindergartenbereich erreicht, so wird zum 1. dieses Monats der geringere Elternbeitrag berechnet.

(3) Beim Wechsel von der Kindergarten- in die Hortbetreuung wird nach der jeweils geltenden Regelung des KitaG der Gebührensatz für die Hortbetreuung ab Beginn des Kita-Jahres entrichtet.

(4) Eine Staffelung des Elternbeitrages nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt für Kinder, die zum 1. des jeweiligen Monats gemeinsam mit den für sie Sorgeberechtigten in einem Haushalt leben und über keine regelmäßigen eigenen Einkünfte (mit Ausnahme Unterhaltsleistungen vom außerhalb des Haushalts lebenden Elternteils, Unterhaltsleistungen in Form von Unterhaltsvorschusszahlungen vom Jugendamt, Halbwaisenrente usw.) verfügen. Ab dem vierten Kind reduziert sich der Elternbeitrag für jedes weitere Kind entsprechend der Gebührentabelle um jeweils weitere 10% zur vorhergehenden Staffel.

(5) In der Gebührenhöhe ist die vereinbarte Betreuungszeit zu berücksichtigen. Der ermittelte Elternbeitrag ermäßigt oder erhöht sich wie folgt:

Krippe/Kindergarten

Höhe des Betreuungszeitkontos	Höhe des Elternbeitrages
bis 25 h	70 %
bis 30 h	75 %
bis 35 h	80 %
bis 40 h	85 %
bis 45 h	95 %
über 45 h	100 %

Hort

Höhe des Betreuungszeitkontos	Höhe des Elternbeitrages
bis 10 h	90 %
bis 15 h	95 %
bis 20 h	100 %
bis 25 h	105 %
bis 30 h	110 %
über 30 h	115 %

(6) Der Elternbeitrag bei Pflegschaftsverhältnissen wird aus dem Durchschnittswert der ermittelten Elterneinkommen für Kinder des entsprechenden Kindertagesstättenbereiches (Krippe, Kindergarten, Hort) ermittelt.

(7) Das Essengeld wird pro Kind in Form einer pauschalen Gebühr in Höhe von 30,00 € pro Monat erhoben. Bei ärztlich attestierter Abwesenheit des Kindes über einen Monat hinaus, kann die Essengeldpauschale auf Antrag für einen vollen Monat ausgesetzt werden.

§ 7

Eingewöhnung

Für die Eingewöhnungszeit in Krippe und Kindergarten ist eine Gebühr zu entrichten, die ein Viertel des Monatsbeitrages für eine 30-Stunden-Betreuung beträgt. Die Eingewöhnungsgebühr ist nur zu entrichten, wenn die Eingewöhnung in den Vormonat des vereinbarten Aufnahmetages im Betreuungsvertrag fällt.

§ 8

Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dafür wird eine Ferien-Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Woche zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben, sofern die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird.

§ 9

Eltern-Kind-Gruppe

Für den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe wird für Kinder ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 10

Gastkinder

Bei einer zeitweiligen Aufnahme (bis zu vier Wochen) eines Kindes wird die Gebühr pro Betreuungstag erhoben. Sie beträgt je Tag und Kind

für Krippenkinder	12,00 €,
für Kindergartenkinder	10,00 €,
für Hortkinder	7,00 € außerhalb und 10,00 € in den Ferien.

Das Essengeld ist in Höhe von 1,80 € täglich zusätzlich zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die KITA-Gebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 14.12.2006 außer Kraft.

(3) Bis zum nächsten Wechsel des Essenanbieters erfolgt die Abrechnung des Essengeldes unverändert nach dem bisherigen Abrechnungssystem. Mit dem nächsten Wechsel des Essenanbieters ist das Essengeld gemäß § 6 Absatz 7 zu entrichten.

Neuenhagen bei Berlin, den 13.10.2017

Jürgen Henze
Bürgermeister